

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DES BTHG FÜR BETREUERINNEN UND BETREUER

WBVG-VERTRÄGE

VERTRAGSRECHT UND VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

Marcus Rietz

Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz"

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



DAS WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ (WBVG)



- Hat als besonderes Verbraucherschutzgesetz das Heimgesetz 2009 abgelöst
- Zuständigkeiten seit Föderalismusreform von 2006:
 - Bund: WBVG (Zivilrecht)
 - Länder: Heimaufsicht und Ordnungsrecht (Öffentliches Recht)
 - Übersicht Heimgesetze der Länder: https://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/
- Änderungen durch Art. 20 Abs. 5 Bundesteilhabegesetz und durch Art. 12 Gesetz v. 30. 11.2019 (BGBl. I S. 1948)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ):



"Das WBVG dient der Verwirklichung des Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe, der in der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen dokumentiert ist."

ÄNDERUNGEN IM WBVG SEIT 01.01.2020



§ 7 Abs. 2 WBVG: Ergänzung um Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 8 Abs. 4 WBVG: Änderung überholter Sprachregelung bei der Vertragsanpassung bei

Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

• § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG: Folgeänderung zu § 7 Abs. 2 WBVG

• § 10 Abs. 5 WBVG: Zuordnung Eingliederungshilfe in das SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) bei

Nicht- oder Schlechtleistung

• § 14 Abs. 4 WBVG: Keine Sicherheitsleistungen für Unternehmer, wenn Verbraucherin in

besonderer Wohnform lebt und Leistungen des Lebensunterhaltes und der

Eingliederungshilfe erhält

• § 15 Abs. 3 WBVG: Vertragsinhalt muss bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen dem

Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff. SGB IX

entsprechen

ANWENDUNGSBEREICH DES WBVG (1/3)



"Überlassen von Wohnraum und Vorhalten von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen"

- "Betreutes Wohnen"
- Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 Nr. 1, 3 SGB XI
- Wohngemeinschaften je nach Vertragsgestaltung

- Keine Anwendung bei:
 - Versorgung in der eigenen Wohnung
 - "Service-Wohnen", wenn nur allgemeine Unterstützungsleistungen erbracht werden
 - Einrichtungen nach § 2 WBVG

ANWENDUNGSBEREICH DES WBVG (2/3)

Drei vertragliche Konstellationen



§ 1 Abs. 1 WBVG

1 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in (Bewohner/in) - 1 Vertrag (Überlassen von Wohnraum + Pflege- und/oder Betreuungsleistungen)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 WBVG

1 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in - mindestens 2 Verträge (Kopplung)

§ 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG

mindestens 2 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in – mindestens 2 Verträge (Kopplung)

ANWENDUNGSBEREICH DES WBVG (3/3)



Maßgeblich ist der Vertragsinhalt und nicht die Wohnform!

• Abhängigkeit des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum vom Bestand des Vertrages über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, § 1 Abs. 2 Nr. 1 WBVG

 Verbraucherin kann am Mietvertrag nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig vom Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten, § 1 Abs. 2 Nr. 2 WBVG

• Der Vertragsabschluss über die Überlassung von Wohnraum ist bereits abhängig vom Vertragsabschluss über Pflege- oder Betreuungsleistungen, § 1 Abs. 2 Nr. 3 WBVG

VERBRAUCHERSCHUTZREGELUNGEN IM WBVG



- Vorvertragliche schriftliche Informationspflichten des Unternehmers, §§ 3, 6 WBVG
- Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die zum Nachteil des Verbrauchers / der Verbraucherin von Vorschriften des WBVG abweichen, §§ 15, 16 WBVG
- Detaillierte Regelungen zum Vertragsinhalt und bei Vertragsanpassung, §§ 6 Abs. 3, 8, 9 WBVG (BGH, 12.05.2016 III ZR 279/15)
- Entgeltkürzung max. 6 Monate rückwirkend bei erheblichen Mängeln, § 10 WBVG
- Kurze Kündigungsfristen für Verbraucher und Verbraucherinnen, § 10 WBVG
- Nachvertragliche Pflichten des Unternehmers (Nachweis Leistungsersatz; Übernahme Umzugskosten), § 13 WBVG

VERTRAGSSCHLUSS MIT GESCHÄFTSUNFÄHIGEN



 Bei Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers / der Verbraucherin beim Vertragsschluss, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Betreuers oder Bevollmächtigten ab, § 4 Abs. 2 Satz 1 WBVG

• Die Regelung des § 105 BGB, das Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen nichtig ist, findet keine Anwendung

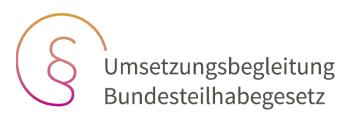
Der Verbraucher / die Verbraucherin wird wie eine beschränkt geschäftsfähige Person behandelt,
§ 108 Abs. 2 BGB wird entsprechend angewendet

UNTERSTÜTZUNG / BERATUNG BEI FRAGEN ZUM WBVG-VERTRAG



- Rechtliche Betreuer / Betreuerinnen und Bevollmächtigte
 - Heimaufsicht (Ordnungsrecht)
 - Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.
 - Sozialverband Deutschland e.V.
 - Sozialverband VdK Deutschland e.V.
 - Verbraucherzentrale Bundesverband
 - <u>Universalschlichtungsstelle des Bundes</u>
 - Bundesrechtsanwaltskammer

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:

